



HESSISCHER LANDTAG

10. 04. 2013

*Dem
Sozialpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
Drucksache 18/6261**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

§ 19a wird wie folgt neu gefasst:

"§ 19a

Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst

- (1) Die Leistungserbringer des Rettungsdienstes erstellen im Rahmen ihrer Fürsorgeverantwortung jährlich eine Gefährdungsanalyse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Rettungsdiensten, die auch den Aspekt der Gewalt in Einsatzsituationen bzw. Gewalt gegen Rettungskräfte erfasst.
- (2) Die Leistungserbringer des Rettungsdienstes bieten allen Beschäftigten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine achtstündige qualifizierte Fortbildung zum Themenkomplex Gewalt in Einsatzsituationen bzw. Gewalt gegen Rettungskräfte an. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige. Die Fortbildung ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei anzubieten. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten diese Fortbildung spätestens drei Jahre nach ihrer Einstellung.
- (3) Haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Fortbildung absolviert, wird der Themenkomplex zweistündig in die 38-stündige Regelfortbildung des Personals im Hessischen Rettungsdienst integriert.
- (4) Kosten für die genannten Maßnahmen werden den Leistungserbringern zusätzlich zu den bisher vereinbarten Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung über die Benutzungsentgelte erstattet."

Begründung

Die Erstellung einer Gefährdungsanalyse wird verbindlich geregelt. Die Änderung bewirkt außerdem, dass das gesamte in Hessen im Rettungsdienst tätige Personal in den nächsten drei Jahren zusätzlich zu der Regelfortbildung einmal acht Stunden zum Umgang mit Gewalt fortgebildet wird und das Thema sodann in die Regelfortbildung integriert wird. Die Fortbildung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesem Thema wird ebenfalls verbindlich geregelt. Abs. 4 regelt, dass den Leistungserbringern die zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten sind.

Wiesbaden, 9. April 2013

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel